

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 17. Dezember 1992

271. Stück

- 791.** Verordnung: Änderung der Soldatenvertreter-Wahlordnung
792. Verordnung: Unzulässigkeit des „LD-50-Tests“ nach dem Tierversuchsgesetz
793. Verordnung: Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen

791. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Soldatenvertreter-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 50 Abs. 9 Z 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 690/1992, wird verordnet:

Die Soldatenvertreter-Wahlordnung, BGBl. Nr. 89/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel entfällt die Datumsangabe „vom 31. Jänner 1989“.

2. Die Promulgationsklausel lautet:

„Auf Grund des § 50 Abs. 9 Z 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 690/1992, wird verordnet.“

3. Nach der Promulgationsklausel wird folgendes Inhaltsverzeichnis samt Überschrift eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Wählergruppen
- § 3 Wahlberechtigung

Abschnitt II Wahl der Soldatenvertreter

- § 4 Wahlstelle, Nebenwahlstelle
- § 5 Anzahl der Soldatenvertreter, Neuwahl
- § 6 Wahltag, Stichtag und Wahlort
- § 7 Wahlausschuß und Wählerliste
- § 8 Wahlvorschlag und Wahlwerbung
- § 9 Stimmabgabe auf dem Postwege (Briefwahl)
- § 10 Wahlvorgang im Wahllokal
- § 11 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 12 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 13 Stimmzählung
- § 14 Annahme der Wahl

- § 15 Prüfung der Niederschrift, Wiederholung des Wahlverfahrens
- § 16 Kundmachung
- § 17 Abberufung

Abschnitt III Wahl der Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Wahlkollegiums

- § 18 Bildung der Zeitsoldatenausschüsse und des Wahlkollegiums
- § 19 Anwendung von Bestimmungen des Abschnittes II
- § 20 Wahlstelle
- § 21 Wählerliste und Wahlausschuß
- § 22 Anzahl der Soldatenvertreter
- § 23 Wahltag
- § 24 Kundmachung

Abschnitt IV Zentraler Zeitsoldatenausschuß

- § 25 Wahl und Kundmachung

Abschnitt V Schlußbestimmung

- § 26 Inkrafttreten“

4. Im § 3 wird die Zitierung „§ 47 Abs. 1, 2 und 6 dritter Satz des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 50 Abs. 1, 2 und 6 dritter Satz WG“ ersetzt.

5. Im § 4 Abs. 1 und im § 20 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 47 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978“ jeweils durch die Zitierung „§ 50 Abs. 5 WG“ ersetzt.

6. Der § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Hat sich die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte geändert, so hat der Kommandant der Wahlstelle auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Wehrpflichtigen eine neue Wahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode anzuordnen. Dies gilt auch, wenn nach einer solchen Änderung in einem Befehlsbereich, für dessen Zeitsoldaten eine Verordnung nach § 50

Abs. 2 WG erlassen wurde, mindestens vier Zeitsoldaten wahlberechtigt sind. Überdies ist eine neue Wahl anzuordnen, wenn die erforderliche Zahl der Soldatenvertreter eines Vertretungsbereiches infolge des Erlöschens oder Ruhens ihrer Funktion auch durch den Eintritt von Ersatzmännern nicht mehr erreicht werden kann.“

7. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „nach Eintritt der Änderung, des Erlöschens oder des Ruhens“ durch die Worte „nach Einlangen des Antrages auf Neuwahlen oder nach Eintritt des Erlöschens oder des Ruhens“ ersetzt.

8. Im § 16 Abs. 2 werden die Worte „in § 47 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 genannten Dienststelle“ und die Worte „der in § 47 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 genannten Dienststellen“ jeweils durch die Worte „Dienststelle nach § 50 Abs. 3 WG“ ersetzt.

9. Im § 17 Abs. 1 entfallen die Zitierung „(§ 47 Abs. 7 Wehrgesetz 1978)“ und das Wort „sinngemäß“.

10. Im § 18 Abs. 1 werden die Worte „im § 47 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 angeführten militärischen Dienststellen“ durch die Worte „militärischen Dienststellen nach § 50 Abs. 3 WG“ ersetzt.

11. Der § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Wahlkollegium ist jenes Gremium, das nach § 50 Abs. 4 WG für Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr, die nicht dem Befehlsbereich einer militärischen Dienststelle nach § 50 Abs. 3 WG angehören, zu bilden ist.“

12. Im § 20 Abs. 1 werden die Worte „im zweiten Satz des § 47 Abs. 4 umschriebenen Personenkreises“ durch die Worte „Personenkreis nach § 50 Abs. 4 zweiter Satz WG“ ersetzt.

13. Dem § 25 wird die Überschrift „Wahl und Kundmachung“ vorangestellt.

14. Im § 25 Abs. 3 entfällt das Wort „sinngemäß“.

15. Nach § 25 wird folgender Abschnitt V mit dem § 26 samt Überschrift angefügt:

„Abschnitt V

Schlußbestimmung

Inkrafttreten

§ 26. Der Titel, die Promulgationsklausel, das Inhaltsverzeichnis, der § 3, der § 4 Abs. 1, der § 5 Abs. 3, der § 6 Abs. 1, der § 16 Abs. 2, der § 17 Abs. 1, der § 18 Abs. 1 und 2, der § 20 Abs. 1, die Überschrift des § 25, der § 25 Abs. 3, die Überschrift des Abschnittes V sowie der § 26 samt Überschrift, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 791/1992, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Fasslabend

792. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Unzulässigkeit des „LD-50-Tests“ nach dem Tierversuchsgesetz

Auf Grund der §§ 3 Abs. 4 und 13 des Tierversuchsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 501/1989, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Begriffsbestimmung

§ 1. (1) „LD-50“ ist jene Dosis einer Chemikalie (Stoff, Zubereitung, Produkt) oder eines Mikroorganismus (einschließlich eines Virus), nach deren einmaliger Verabreichung 50 vH der so behandelten Versuchstiere innerhalb eines für einen derartigen Versuch festgelegten Zeitraumes (in der Regel zwei Wochen) sterben. Diese Dosis wird als mediane letale Dosis statistisch ermittelt und in der Regel in Abhängigkeit vom Körpergewicht des Versuchstieres ausgedrückt.

(2) „LD-50-Test“ ist der Tierversuch, dessen einziges Ziel die Ermittlung der „LD-50“ (Abs. 1) ist, wobei sich die Tierbeobachtung und Tieruntersuchung ausschließlich auf die Feststellung der Mortalitätsrate beschränken.

(3) Nicht als „LD-50-Tests“ im Sinne von Abs. 2 gelten

1. Tierversuche, die neben der Ermittlung der „LD-50“ auch noch weitere Tierbeobachtungen oder Tieruntersuchungen beinhalten, oder
2. Tierversuche, die auf Grund von geltenden Gesetzen erforderlich sind.

Unzulässigkeit des LD-50-Tests

§ 2. (1) Gemäß § 3 Abs. 4 Tierversuchsgesetz ist ein „LD-50-Test“ gemäß § 1 Abs. 2 unzulässig.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind, sofern nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften keine gleichwertigen Ersatzmethoden zur Verfügung stehen, nur zulässig für biologische Standardisierungen, sowie für die Entwicklung, Herstellung und Chargenprüfung von Arzneimitteln im Sinne des § 26 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 748/1988.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Sie gilt nicht für Tierversuche, die vor diesem Zeitpunkt gemäß § 8 Tierversuchsgesetz genehmigt

oder gemäß § 9 Tierversuchsgesetz der zuständigen Behörde bekanntgegeben wurden.

Busek

793. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen

Auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen zum Betrieb von Tankstellen.

§ 2. Tankstellen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, in denen der Kraftstoffverordnung 1992, BGBl. Nr. 123, unterliegende Kraftstoffe mit Ausnahme von Dieselmotorkraftstoff, Rapsölmethylester und Flüssiggasen in ortsfesten Lagerbehältern gelagert und über Zapfsäulen an Kraftfahrzeugtanks abgegeben werden.

§ 3. (1) Tankstellen müssen mit Schlauch- oder Rohrleitungen („Gaspendelleitungen“) ausgestattet sein, durch die die bei der Abgabe von Kraftstoffen entstehenden und ausströmenden Kraftstoffdämpfe in den Lagerbehälter, aus dem der Kraftstoff entnommen wird, unter definierten Prüfbedingungen mit einem Anteil von mindestens 80% zurückgeleitet werden („System zur Gasrückführung“). Für Zapfsäulen mit gleichen Kraftstoffen dürfen eine gemeinsame Gasrückführung und ein gemeinsamer Lagerbehälter verwendet werden.

(2) Die Erfüllung des Abs. 1 ist auf Verlangen der Behörde durch die Vorlage der Ergebnisse diesbezüglicher Untersuchungen oder durch die Vorlage diesbezüglicher Angaben des Herstellers oder des Vertreibers des Systems zur Gasrückführung nachzuweisen.

./ (3) Das System zur Gasrückführung muß sachgemäß eingebaut sein (Anlage) und betrieben werden. Der Betriebsanlageninhaber hat dieses System mindestens einmal wöchentlich durch eine äußere Besichtigung auf dessen Funktionstüchtigkeit zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Betriebsanlagen zum Betrieb von Tankstellen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigt sind, müssen der Verordnung spätestens fünf Jahre, wenn sie einen jährlichen Umsatz an Kraftstoffen von mehr als einer Million Liter aufweisen, spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten entsprechen.

Schüssel

Anlage
(§ 3)

1. Allgemeines:

Zur Kontrolle des sachgemäßen Einbaus des Systems zur Gasrückführung ist eine Abnahmemessung durchzuführen. Für die Messung dürfen nur Geräte und Komponenten eingesetzt werden, die für die jeweilige Explosionsgefährdungszone zugelassen sind.

2. Abnahmemessung bei passiven Systemen:

Bei diesen Systemen genügt eine Gegendruckmessung. Das Prüfgefäß, das für die Betankung verwendet wird, muß mit einem Meßanschluß (1/4"-Gasrohr mit Innengewinde) versehen sein. Die Messung hat während der Betankung eines dichten Gefäßes (zB eines Eichgefäßes mit Füllstutzenaufsatz oder eines Normtanks) mit zirka 25 l Benzin bei abgedichtetem Einfüllstutzen und maximaler Förderleistung der Zapfsäule zu erfolgen. Die Füllgeschwindigkeit ist aus dem betankten Benzinvolumen und der Betankungsdauer zu berechnen. Der Gegendruck ist kontinuierlich während einer vollständigen Betankung zu messen und zu registrieren. Er muß unter dem in der Abbildung 1 dargestellten Grenzwert liegen. Je Abgabestelle ist eine Messung notwendig.

3. Abnahmemessung bei aktiven Systemen:

Bei diesen Systemen muß die richtige Einstellung der Pumpe durch eine Volumenstrommessung überprüft werden. In der Zapfsäule muß es möglich sein, saugseitig der Gaspumpe die Gasrückführung zu unterbrechen und mittels zweier 3/4"-Schläuche ein geeignetes Meßgerät zur Messung des Volumenstroms (zB ein Anemometer) zwischenschalten (Abbildung 2). Die Messung

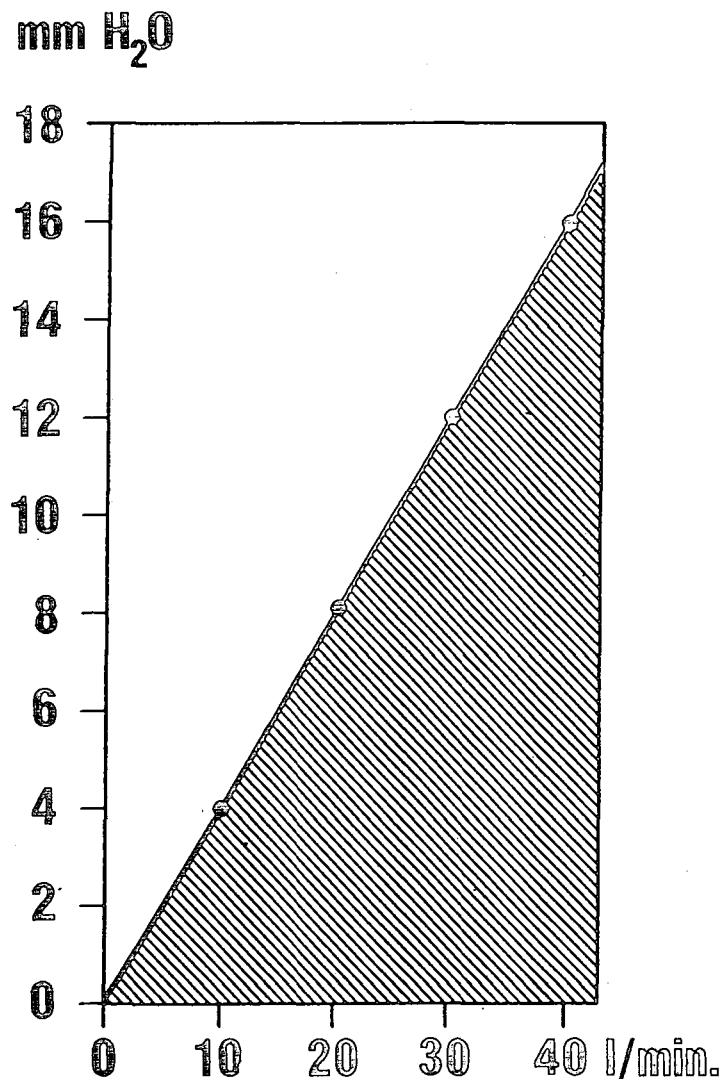
darf mit einem Kanister erfolgen. Es ist das während einer vollständigen Betankung von ca. 25 l Benzin rückgeförderte Gasvolumen zu messen. Je Abgabestelle sind drei Messungen notwendig, soweit der letzte Satz nicht anderes bestimmt. Die Pumpe ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen richtig eingestellt:

a) Die Gasrückführung darf erst zum Zeitpunkt der Benzinförderung beginnen.

b) Die einzelnen Meßwerte dürfen vom betankten Benzinvolmen nicht mehr als 5% abweichen.

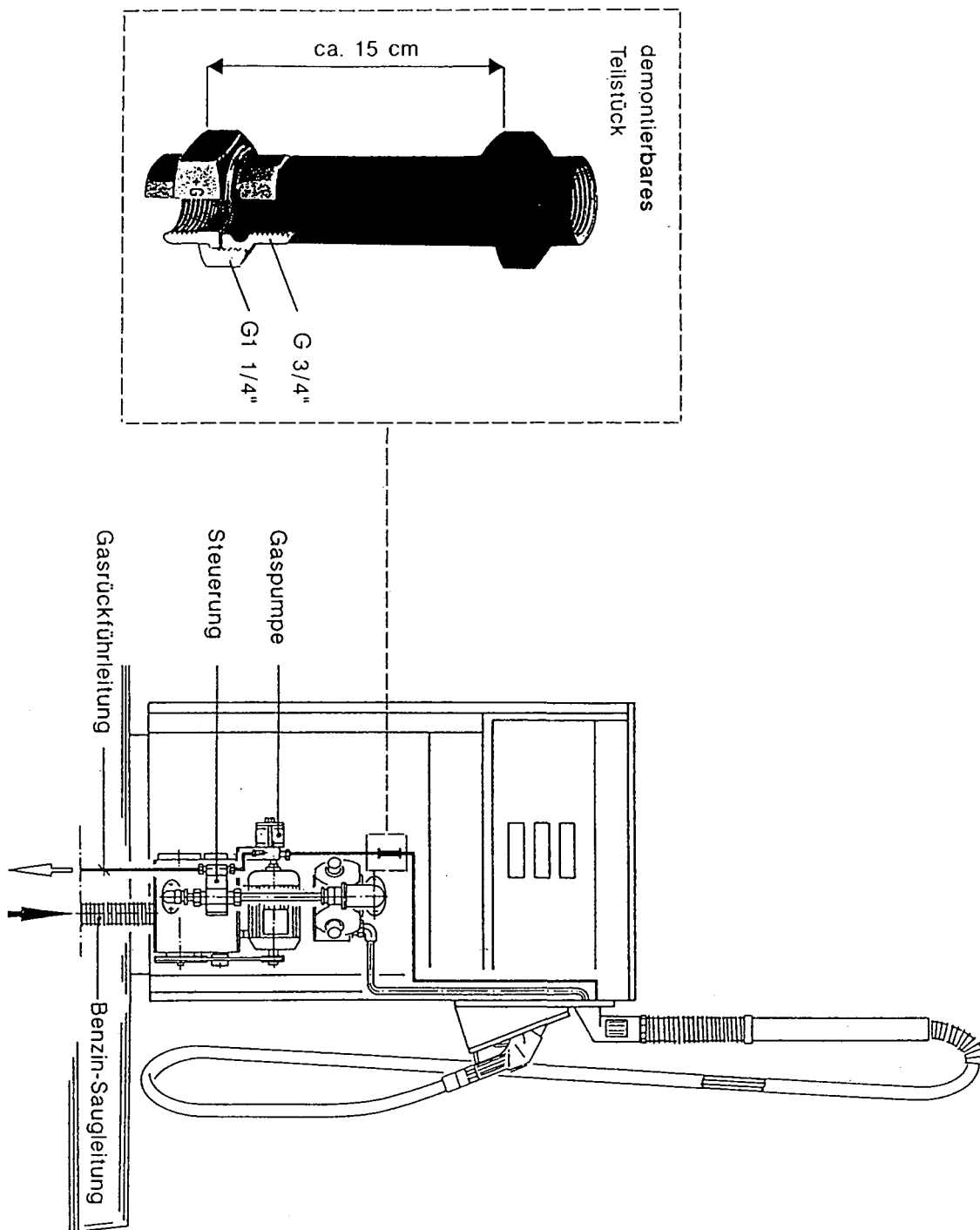
Ist ein System zur Gasrückführung nachweislich so beschaffen, daß die Regelung der Pumpe eine Toleranzgrenze von 2% nicht überschreitet und daß ohne Benzinförderung auch keine Gasrückführung auftritt, so darf auf die Mehrfachmessung verzichtet werden.

Abbildung 1



Der in der Gasrückführung von Passivsystemen gemessene Druckabfall muß im schraffierten Bereich liegen.

Abbildung 2



Beispiel einer Meßstelle für die Abnahmemessung von aktiven Systemen (Volumenstrommessung)



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.